

# Niederschrift

## RAT/022/2023

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt  
Rheine  
am 05.12.2023

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

### Anwesend als

#### Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

#### Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Til Beckers	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Alexander Burmeister	CDU	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Melanie Ehrhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	ab TOP 7 (17:28 Uhr)
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Frau Janine Heile-Limberg	FDP	Ratsmitglied
Herr Udo Hewing	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Nina Homann-Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Dr. Gertrud Hovestadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied

Herr Christian Jansen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Heinz-Jürgen Jansen	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Frau Yvonne Köhler	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Jens Krage	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Kuhnert	fraktionslos	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Ulrich Moritzer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Manoharan Murali	SPD	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Tobias Rennemeier	CDU	Ratsmitglied
Herr André Schaper	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Tappe	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	fraktionslos	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	bis TOP 43 (19:11 Uhr)
Herr Holger Wortmann	CDU	Ratsmitglied

**Gäste:**

Frau Dorothee Heckhuis	Geschäftsführerin Stadtwerke Rheine
Herr Ingo Niehaus	Geschäftsführer EWG Rheine

**Verwaltung:**

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Frau Milena Schauer	Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Frau Gaby Beckmann	Gleichstellungsbeauftragte
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Betriebsleiter Technische Betriebe Rheine

Herr Jürgen Wullkotte  
Herr Frank de Groot-Dirks  
  
Frau Heike van der Giet

Leiter Fachbereich 4  
Leitung Büro des Bürgermeisters / Pressesprecher  
  
Schriftführerin

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder des Rates:**

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Silke Friedrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Marius Himmler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr Prof. Dr. Thorben Winter	CDU	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Öffentlicher Teil:**

**1. Rheiner Erklärung  
Vorlage: 492/23**

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass mit dieser Erklärung ein Zeichen gegen Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit gesetzt werden solle.

Herr Gausmann bedankt sich bei allen Fraktionen für die gemeinsame Erstellung dieser Erklärung. Er verweist auf eine Veranstaltung in der letzten Woche mit der Antisemitismusbeauftragten, dies sei die allererste Veranstaltung dieser Art gewesen, die mit Polizeischutz abgesichert worden sei. Dort sei berichtet worden, dass es bis Oktober 2023 insgesamt 100 antisemitische Vorfälle gegeben hätte. In der Zeit von Oktober bis November seien es dann 600 Vorfälle. Er führt weiter aus, dass alleine diese Zahlen deutlich machen würden, wie wichtig es sei, sich gegen den Antisemitismus zu stellen. Er verweist auf weitere aktuelle Vorfälle und die Notwendigkeit einer solchen Erklärung.

Herr Weßling schließt sich der Erklärung an und wünscht sich eine klarere Positionierung gegenüber Menschen, die den Antisemitismus in Rheine vertreten und, dass der Rat der Stadt Rheine an deren Seite stehe.

Herr Dr. Lüttmann stellt fest, dass der heutige Beschluss der gemeinsamen Erklärung genau diesen Personen den Rücken stärken solle.

Frau Floyd-Wenke erklärt, dass diese Erklärung nicht ausreiche. Terror und Krieg als Mittel politischer Auseinandersetzung, als Demonstration von Macht solle weltweit geächtet werden. Es müsse der ständige Dialog gesucht und die Rückkehr zur Menschlichkeit und dem Willen zu einem friedvollen Zusammenleben erreicht werden.

Herr Hewing bedauert, dass aufgrund der Entwicklungen in den letzten Wochen wichtige Mitglieder des Integrationsrates ihr Mandat niedergelegt hätten. Er bedankt sich für die geleistete Arbeit dieser Mitglieder.

Herr Ortel stimmt der gemeinsam entwickelten Erklärung zu und erklärt, dass die Erklärung ein bestärkendes Signal für die Personen darstelle, die sich für den Antisemitismus einsetzen würden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine verabschiedet die „Rheiner Erklärung“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2. Niederschrift Nr. 21 über die öffentliche Sitzung am 26. September 2023**

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

## **3. Informationen der Verwaltung**

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass die Verträge mit Frau Heckhuis als Geschäftsführerin der Stadtwerke Rheine Unternehmensgruppe und Herrn Woltring als Geschäftsführer der Energie- und Wasserversorgung Rheine hätten verlängert werden können.

Herr Dr. Lüttmann verweist bezüglich Eröffnung des Kombibades auf die der Einladung beigelegten Unterlagen.

Frau Schauer gibt einen Sachstandsbericht zur Querspange Rheine R, der als Anlage dem Protokoll beigelegt wird.

## **4. Einwohnerfragestunde**

Bürger 1 von der Interessengemeinschaft Verkehr in Mesum fragt nach, ob die Linienführung der Stadtbuslinie C6 und C7 über die Immermannstraße erforderlich sei, da die Busse dort kaum besetzt seien und die Straße schmal sei. Auf eine Anfrage sei bisher noch keine Antwort erfolgt.

Frau Schauer erwidert, dass bereits auf ähnliche Anfragen von der Stadt Rheine geantwortet worden sei. Im Rahmen des neuen Nahverkehrskonzeptes sei vorgesehen, dass zukünftig nur noch eine Linie über die Immermannstraße fahren werde. Sie sichert zudem eine Überprüfung zu, ob noch eine Antwort erfolgen müsse.

Bürger 2 fragt an, warum nicht bereits jetzt das neue Wohngebiet Emsauenquartier Walshagen

an den ÖPNV angebunden werde. In Kürze werde mit dem Bau der Schule und dem Verkauf der Grundstücke begonnen.

Frau Schauer erklärt, dass im neuen Nahverkehrskonzept eine Anbindung vorgesehen sei.

Der Bürger 2 fragt außerdem nach einer möglichen Anbindung des Friedhofs in Eschendorf.

Herr Dr. Lüttmann erwidert, dass im weiteren Verlauf der Sitzung dieses Thema zur Sprache kommen werde.

## 5. Änderung in der Besetzung von Gremien

Es liegen keine Änderungsanträge der Fraktionen vor.

## 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) Vorlage: 457/23

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung):

**2. Änderungssatzung der Stadt Rheine  
über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von  
Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen  
von Apparaten (Apparatesteuersatzung)  
vom \_\_\_\_\_.Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV NRW S.610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_. Dezember 2023 die folgende 2. Änderungssatzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) vom 11. Dezember 2018 beschlossen:

### Artikel I

Der § 6 (2) der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) vom 11. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate**

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und Spieleinsatz bzw. angefangenem Kalendermonat:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v. H. des Spieleinsatzes
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro
2. an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v. H. des Spieleinsatzes
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

## Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## Artikel III

Gleichzeitig tritt § 6 (2) der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung), beschlossen am 03. Dezember 2019, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **2024 Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine**  
**-Abfallentsorgungssatzung-**  
**Vorlage: 402/23**

Herr Kleene erklärt, dass insgesamt die Gebühren erhöht würden. Die Vorberatungen seien auch für die nächsten Tagesordnungspunkte bis Tagesordnungspunkt 16 einstimmig gewesen.

Herr H.-J. Jansen stellt fest, dass die Fraktion Die Linke der Abfallentsorgungssatzung aufgrund des Verbotes des Sammelns von Pfandflaschen nicht zugestimmt habe und nicht zustimmen werde.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 05.12.2023 (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
40 - ja,  
2 - nein

**8. 2024 Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung-  
Vorlage: 403/23**

Herr C. Jansen bittet die TBR darum einen Vorschlag zu erarbeiten, wie Müll vermieden werden könne und finanzielle Anreize geschaffen werden könnten.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass durch die Einführung der Chips an den Tonnen eine Zuordnung der Tonnen zu den Haushalten erfolgen könne. Es sei angedacht, dass ab 2025 z. B. eine gewisse Anzahl von Entleerungen in der Gebühr enthalten sei und für weitere Entleerungen weitere Gebühren entrichtet werden müssten.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit Wirkung zum 01.01.2024 für das Jahr 2024 die Gebührensätze gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung „Abfallentsorgung 2024“.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 05.12.2023 (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. 2024 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung-  
Vorlage: 404/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung vom 05.12.2023 (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. 2024 Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung-  
Vorlage: 408/23**

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 01.01.2024 für das Jahr 2024 den Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,75 € und den Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 1,18 € fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung- vom 05.12.2023 (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. 2024 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)  
Vorlage: 409/23**

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 01.01.2024 für das Jahr 2024 den Gebührensatz für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm auf 34,47 € und den Gebührensatz für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Behandlung je m<sup>3</sup> abgefahrener Menge auf 28,00 € fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 05.12.2023 (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. 2024 Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine -Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung-  
Vorlage: 410/23**

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit Wirkung zum 01.01.2024 für das Jahr 2024 die Gebührensätze gemäß der als Anlage 1 beigefügten Straßenreinigungs- und Gebührenberechnung-Bedarfsberechnung 2024.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine -Straßenreinigungs-, Winterdienst und Gebührensatzung- vom 05.12.2024 (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 13. 2024 Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Stadt Rheine  
Vorlage: 411/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW in der Stadt Rheine vom 05.12.2023 (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 14. 2020 Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung-  
Vorlage: 405/23**

**Beschluss:**

3. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 01.01.2020 befristet bis zum 31.12.2020 für das Jahr 2020 den Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 1,81 € und den Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,72 € fest.
4. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung- vom 05.12.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2023 (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 15. 2021 Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung-  
Vorlage: 406/23**

**Beschluss:**

5. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 01.01.2021 befristet bis zum 31.12.2021 für das Jahr 2021 den Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 1,91 € und den Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,78 € fest.
6. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung- vom 05.12.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2023 (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. **2022 Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung-  
Vorlage: 407/23**

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 01.01.2022 befristet bis zum 31.12.2022 für das Jahr 2022 den Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,08 € und den Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,85 € fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasserbeitrags- und Gebühren-satzung-vom 05.12.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2023 (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. **Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" -  
Auflösung  
Vorlage: 312/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Satzung:

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Rheine am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst.

**§ 2 Aufhebung der Betriebssatzung**

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ vom 5. Dezember 2018, zuletzt geändert am 10.11.2020 wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

**§ 3 Jahresabschluss**

- (1) Die Betriebsleitung stellt den Jahresabschluss 2023 auf.
- (2) Der Rat der Stadt Rheine fasst die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2023 ohne Vorberatung.

- (3) Der Rat der Stadt Rheine entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung für das Jahr 2023.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 18. Auflösung Kulturausschuss und Betriebsausschuss "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage"**  
Vorlage: 389/23

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Auflösung

1. des Kulturausschusses der Stadt Rheine
2. des Betriebsausschusses „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 19. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtkultur Rheine" - Errichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung; Gründung eines Kulturbeirates**  
Vorlage: 316/23

Herr Hachmann erklärt, dass die Einrichtung des Kulturbeirates analog zu den anderen Beiräten eingerichtet werde, mit der Möglichkeit, Mitglieder in andere Ausschüsse zu entsenden.

Herr Hewing sagt, dass er angesprochen worden sei, ob auch Mitglieder des Integrationsrates im Kulturbeirat und im Betriebsausschuss berücksichtigt würden.

Herr Dr. Lüttmann erwidert, dass die Besetzung des Betriebsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt beraten werde.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Errichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“.
3. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Antrag der Fraktionen von CDU und FDP die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“, einen Kulturbeirat einzurichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtkultur Rheine" - Weitere Festlegungen und Änderungen ortsrechtlicher Regelungen  
Vorlage: 314/23**

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass die bislang auf Empfehlung des Betriebsausschusses der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage vom Rat der Stadt Rheine festgelegten Vermietungspreise unverändert weiter gelten.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit Wirkung zum 01.01.2024 folgende Änderungen in ortsrechtlichen Regelungen:
  - a. Beihilfen zur Förderung der Kulturarbeit

Ziffer 3 „Förderungsverfahren“  
Als Adressat und Ansprechpartner fungiert künftig nicht mehr der genannte Fachbereich, sondern die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

Ziffer 4 Entscheidung und Verwendungsnachweis“  
Die bislang dem Kulturausschuss zugeordneten Aufgaben werden künftig vom Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wahrgenommen.
  - b. Richtlinie zur Aufstellung von Gedenktafeln im Stadtbild

Ziffer 3 „Ausführung/Erscheinungsbild“  
Die Zuständigkeit für eine abschließende Entscheidung über die Gestaltung der Gedenktafeln geht auf den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung über.

Ziffer 4 „Verfahren“  
Als Adressat und zuständige Organisationseinheit für die Anträge fungiert künftig die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anbringung einer Gedenktafel geht auf den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung über.
  - c. Richtlinie zur Benennung von Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Stadt Rheine

„Verfahren/Zuständigkeit“  
Vorschläge zur Benennung von Straßen werden künftig über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung dem Betriebsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, eine Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2024 für die Einrichtung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**21. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtkultur Rheine" - Bestellung der Betriebsleitung**  
**Vorlage: 313/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine bestellt gemäß § 4 Buchstabe a) Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ Herrn Jan-Christoph Tonigs und Herrn Frank de Groot Dirks zu Betriebsleitern der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“.

Herr Tonigs verantwortet als Betriebsleiter u. a. die inhaltliche Ausrichtung, Herr de Groot-Dirks insbesondere die kaufmännische Leitung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtkultur Rheine" - Wirtschaftsplan 2024**  
**Vorlage: 477/23**

Herr Hachmann stellt klar, dass die Wirtschaftspläne unter dem Vorbehalt der noch kommenden Haushaltsplanberatungen stehen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine stellt den Wirtschaftsplan 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**23. Bildung eines Betriebsausschusses Stadtkultur Rheine**  
**Vorlage: 399/23**

Herr Hewing erklärt, dass im Kulturausschuss auch der Integrationsrat vertreten gewesen sei und schlägt vor, dass er auch im Betriebsausschuss Stadtkultur vertreten sein solle.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass noch ein Kulturbeirat gegründet werden solle, in dem unter anderem auch der Integrationsrat mitwirken könne. Aktuell sei die Besetzung 17 Mitglieder und 5 beratende Mitglieder lt. Betriebssatzung, eine Anpassung sei zur Kommunalwahl in 2025 geplant.

Herr Hewing erwidert, dass bereits jetzt der Integrationsrat Mitglied im Betriebsausschuss werden solle.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass der Betriebsausschuss immer die Möglichkeit habe, zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Bürger einzuladen. Auch die anderen Beiräte müssten ansonsten berücksichtigt werden.

Herr K.-H. Brauer stellt fest, dass auch der Seniorenbeirat, der Beirat für Menschen mit Behinderung und der Integrationsrat beratende Mitglieder in den Kulturausschuss entsendet hätten. Diese sollten auch weiterhin im Betriebsausschuss vertreten sein.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass die Anmerkungen als Prüfauftrag mitgenommen würden, und ggf. im Januar eine Änderung der Satzung beschlossen werden müsse.

Herr Brunsch stellt fest, dass eine Änderungssatzung im Januar noch möglich sei, da der Betriebsausschuss vorher nicht tagte.

**Beschluss:**

**1. Bildung**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 57 Abs. 1 GO die Bildung des „Betriebsausschusses Stadtkultur Rheine“

**2. Festlegung der Aufgaben und Befugnisse**

Die Ratsmitglieder regeln gem. § 58 Abs. 1 GO die Aufgaben und Befugnisse des o. g. Ausschusses entsprechend der unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt beschlossenen Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine.

**3. Zusammensetzung**

Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 58 Abs. 1 GO die Zusammensetzung des Ausschusses wie folgt:

Stimmberechtigte Mitglieder insgesamt	Ratsmitglieder	Sachkundige Bürger	beratende Mitglieder
17	9	8	5

Bei den Angaben zu den Ratsmitgliedern handelt es sich um Mindestzahlen und zu den sachkundigen Bürgern um Höchstzahlen.

**4. Besetzung**

Die Ratsmitglieder beschließen **einstimmig** einen einheitlichen Wahlvorschlag über die Besetzung des Ausschusses.

**17 Mitglieder**

CDU		
	Mitglied	Vertreter/-in
1	RM Willers, Helena	1. SB Maaß, Günter 2. SB Wilp, Josef 3. SB Meyer, Elisabeth 4. SB Heckhuis, Christian
2	RM Beckers, Til	
3	RM Lenz, Fabian	
4	RM Winter, Dr. Thorben	
5	SB Heeke, Christian	
6	SB Niedoba, Helga	
7	SB Rudolph, Birgit	

8	SB Theismann, Friedel	alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
---	-----------------------	---

<b>SPD</b>		
	Mitglied	Vertreter/-in
1	RM Schaper, André	1. SB Mollen, Udo 2. SB Juvonen-Barnes, Heike 3. SB Kwiecinski, Hans-Hermann  alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
2	SB Toczowski, Falk	
3	RM Brauer, Karl-Heinz	

<b>Grüne</b>		
	Mitglied	Vertreter/-in
1	RM Hewing, Udo	1. RM Friedrich, Silke 2. SB Ferenz, Marco 3. RM Moritzer, Ulrich  alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
2	SB Rodrigues, Nelson	
3	RM Krage, Jens	

<b>FDP</b>		
	Mitglied	Vertreter/-in
1	SB Grävingshoff, Dr. Christian	1. SB Gissel, Ralf  alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge

<b>UWG</b>		
	Mitglied	Vertreter/-in
1	RM Marji, Birgit	1. RM Ortel, Rainer

<b>Linke</b>		
	Mitglied	Vertreter/-in
1	SB Bühner, Herbert	1. RM Floyd-Wenke, Annette  alle anderen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge

**Beratende Mitglieder:**

	Mitglied	Vertreter/-in
1	SE Kiewitt, Gregor	RM Weßling, Detlef

<b>Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage</b>		
	Mitglied	Vertreter/-in
1	AM Kordfelder, Dr. Angelika	AM Groll, Andreas

<b>Europäische Märchengesellschaft</b>		
	Mitglied	Vertreter/-in
1	AM Bücksteeg, Thomas	AM Klönne, Rainer

<b>Förderverein Kloster/Schloss Bentlage e. V.</b>		
	Mitglied	Vertreter/-in
1	AM Bonk, Udo	AM Clostermann, Ludwig

<b>Druckvereinigung Bentlage e. V.</b>		
--	--	--

	Mitglied	Vertreter/-in
1	AM Friedrichs, Doris	AM Achterkamp, Christoph

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**24. Verteilung der Ausschussvorsitze sowie Bestimmung des/der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**  
Vorlage: 398/23

**Beschluss:**

1. Die im Rat der Stadt Rheine vertretenen Fraktionen einigen sich und
  - a. bestätigen, dass die am 16.03.2021 getroffene und in der Begründung aufgeführte bisherige Verteilung der Ausschussvorsitze und deren Besetzung (inkl. Stellvertreter) weiterhin Bestand hat.
  - b. bestimmen für den neu gegründeten „Betriebsausschuss Stadtkultur Rheine“, dass die CDU-Fraktion den Ausschussvorsitzenden, die SPD-Fraktion den 1. stellv. Ausschussvorsitzenden und die Bündnis90/Die Grünen-Fraktion den 2. stellv. Ausschussvorsitzenden stellt.
2. Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, dass für den „Betriebsausschuss Stadtkultur Rheine“  
Ratsmitglied Frau Helena Wilers zur Ausschussvorsitzenden,  
Ratsmitglied Herr André Schaper zum 1. stellv. Ausschussvorsitzenden und  
Ratsmitglied Herr Udo Hewing zum 2. stellv. Ausschussvorsitzenden  
bestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**25. Hauptsatzung der Stadt Rheine**  
Vorlage: 439/23/1

Herr K.-H. Brauer spricht die Filmaufnahmen an und fragt an, wie das Recht des Einzelnen sichergestellt werden könne, wenn jemand nicht gefilmt werden möchte. Weiter fragt er, wie sichergestellt werden könne, dass eine Liveübertragung nicht aufgezeichnet werde.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass eine Aufzeichnung nicht komplett verhindert werden könne. Technische Möglichkeiten dies zu beschränken würden soweit möglich ausgeschöpft. Darüber hinaus bliebe das persönliche Widerspruchsrecht des Einzelnen.

Herr K.-H. Brauer führt an, dass es ein Verwaltungsgerichtsurteil gebe, dass das Recht des Ratsmitgliedes aufhebe, da ein öffentliches Amt ausgeübt werde.

Herr Dr. Lüttmann sichert eine Prüfung zu.

Herr Brunsch erklärt, dass seine Fraktion nach Diskussion in der Fraktionssitzung dem § 4a und der übrigen Hauptsatzung zustimmen werde.

Herr Schaper fragt an, ob das Widerspruchsrecht durch Antrag erfolge.

Herr Grimberg erwidert, dass es vorher eine Abfrage gebe und hierbei eine Zustimmung erfolgen müsse.

Herr Dr. Lüttmann führt an, dass das Widerspruchsrecht aufgrund höherrangigem Recht erfolge.

Herr Grimberg sichert eine Prüfung zu, ggf. müsse die Hauptsatzung dann noch angepasst werden.

Auch Herr C. Jansen bittet um eine Prüfung, ob das Widerspruchsrecht aufgrund der Stellung als öffentliche Person ausgehebelt werde.

Herr Bems stellt fest, dass davon ausgegangen werde, dass ein Widerspruchsrecht bestehe. Sollte dies nicht der Fall sein müsste die Hauptsatzung angepasst werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt

1. den § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung mit zwei Drittel Mehrheit
2. den übrigen Teil der folgenden Hauptsatzung der Stadt Rheine inklusive der Anlage 1 zur Hauptsatzung (Dienstsiegel)
3. die folgenden Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte (Anlage 2 zur Hauptsatzung).

<b>Hauptsatzung der Stadt Rheine</b> vom _____
---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates der Stadt Rheine

§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 5 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 7 Integrationsrat

§ 8 Bezeichnung des Rates der Stadt Rheine und der Ratsmitglieder

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz  
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften  
§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin

§ 14 Beigeordnete  
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen  
§ 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Dienstsiegel

Anlage 2: Ergänzungen zu § 5 Abs. 2 – Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Rheine am \_\_\_\_\_ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen, die die Bestimmungen der GO NRW präzisiert.

## **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

1. Die Stadt Rheine ist aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) durch Zusammenschluss der Stadt Rheine und der Gemeinden Elte, Mesum, Rheine links der Ems und Rheine rechts der Ems mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gebildet worden.
2. Der Stadt Rheine, die erstmals im Jahre 838 urkundlich erwähnt worden ist, wurden im Jahre 1327 die Stadtrechte verliehen.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

1. Das Wappen der Stadt Rheine stellt einen goldenen Schild dar, der von einem roten Balken mit drei sechsstrahligen auf eine Spitze gestellten goldenen Sternen durchquert wird.
2. Die Flagge der Stadt Rheine hat die Farben gold-rot-gold.
3. Die Stadt Rheine führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel (Anlage 1 zur Hauptsatzung).

## **§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann**

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse teilnehmen.  
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.  
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat der Stadt Rheine zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

**§ 4a**  
**Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen**  
**des Rates der Stadt Rheine**

1. In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen.
2. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
3. Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig.

4. Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
5. Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

#### **§ 4b**

#### **Digitale Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

1. In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
2. Der Rat der Stadt Rheine stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler Form für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates der Stadt Rheine, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
3. Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat der Stadt Rheine mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine zulässig.

#### **§ 5**

#### **Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen**

1. Der Rat der Stadt Rheine hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Rheine zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat der Stadt Rheine von Fall zu Fall.
2. Zur Aktivierung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements sowie zur Fortsetzung des stadtteilorientierten Dialogs zwischen den Einwohnern/Einwohnerinnen, dem Rat der Stadt Rheine und der Verwaltung wird für die Stadtteile Altenrheine, Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe, Dorenkamp/Dutum, Elte, Eschendorf, Gellendorf/Südesch, Hauenhorst/Catenhorn, Mesum, Rodde/Kanalhafen, Schotthock und für den Bereich Innenstadt/Hörstkamp je ein Stadtteilbeirat gebildet.

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile richtet sich nach den bei der Kommunalwahl bestehenden Stimmbezirken. Um einen sinnvollen, stadtteilbezogenen Zuschnitt sicherzustellen, sind geringfügige Abweichungen von den Stimmbezirksgrenzen ausnahmsweise zulässig.

Näheres ergibt sich aus den Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte (Anlage 2 zur Hauptsatzung).

3. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Rheine handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Rheine unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
4. Hat der Rat der Stadt Rheine die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates der Stadt Rheine festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat der Stadt Rheine zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat der Stadt Rheine ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
5. Bürgerbeteiligungen, Sitzungen der Stadtteilbeiräte, Einwohnerversammlungen etc. sollen grundsätzlich vor Ort in den jeweils betroffenen Stadtgebieten durchgeführt werden.
6. Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

1. Einwohner/Einwohnerinnen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Rheine zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat der Stadt Rheine einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Einwohnern/Einwohnerinnen, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zurückzugeben. Über zurückgegebene Eingaben im Sinne von Abs. 3 Nr. 2 werden die Ratsmitglieder in geeigneter Weise informiert.

4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat der Stadt Rheine den Haupt-, Digital- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates der Stadt Rheine, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 7 Integrationsrat**

1. Der Integrationsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon 12 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW und 6 vom Rat der Stadt Rheine bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW.
2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

## **§ 8 Bezeichnung des Rates der Stadt Rheine und der Ratsmitglieder**

Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung wird "Rat der Stadt Rheine" genannt.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## **§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
3. Der Rat der Stadt Rheine kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat der Stadt Rheine kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
5. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen (§ 57 Abs. 2 GO NRW). Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Digital- und Finanzausschuss“.
6. Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) werden vom Bau- und Mobilitätsausschuss wahrgenommen. Dem Bau- und Mobilitätsausschuss wird in diesem Bereich Entscheidungsbefugnis übertragen, soweit die zu treffenden Entscheidungen keine finanziellen Auswirkungen haben. Bei der Behandlung von Einzelfragen, die finanzielle Auswirkungen beinhalten, ist in jedem Falle die Zustimmung des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses einzuholen.

Der Rat der Stadt Rheine benennt sachverständige Bürgerinnen und/bzw. Bürger, die zu den Beratungen der entsprechenden Tagesordnungspunkte im Bauausschuss einzuladen sind.

Die Vorschriften des § 41 GO NRW bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Fraktionsgeschäftskosten**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
2. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-) Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.  
Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes an Fraktionssitzungen.  
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.  
Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2, auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
  - Seniorenbeirat,
  - Beirat für Menschen mit Behinderung,
  - Familienbeirat,
  - Integrationsrat.Für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.

3. Rats- und Ausschussmitglieder sowie Beiratsmitglieder (lt. § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie Beiratsmitglieder (lt. § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschalles an den Arbeitgeber ist zulässig.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
4. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
  - der Wahlprüfungsausschuss,
  - der Wahlausschuss,
  - der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss,
  - der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz,
  - der Bau- und Mobilitätsausschuss,
  - der Jugendhilfeausschuss, incl. Unterausschüsse
  - der Rechnungsprüfungsausschuss,
  - der Schulausschuss,
  - der Sozialausschuss,
  - der Sportausschuss,
  - der Planungs- und Baubegleitende Ausschuss Rathauszentrum,
  - der Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine",
  - der Betriebsausschuss "Stadtkultur Rheine".

6. Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte der Stadt Rheine werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.  
Ratsmitglieder erhalten eine Fahrtkostenerstattung als monatliche Pauschale unter Berücksichtigung der individuellen Fahrkosten, bezogen auf 3 Sitzungen im Monat.

Der Erstattungsbetrag für alle übrigen Ausschuss-, Unterausschuss- und Beiratsmitglieder wird einmal ermittelt und als Pauschalbetrag für jede Teilnahme an Sitzungen - für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden keine Fahrtkosten erstattet – zu Grunde gelegt.

7. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt Rheine der Kostenübernahme vorab zustimmt.
8. Den Fraktionen wird ein Auslagenersatz gewährt, und zwar monatlich:
  - a) ein Grundbetrag von 400,00 €, ferner
  - b) ein weiterer Betrag von 50,00 € je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).

## **§ 12**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Stadt Rheine mit Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Rheine bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt Rheine.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Rheine vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## **§ 13**

### **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates der Stadt Rheine als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat der Stadt Rheine sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine festgelegt.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
3. Der Rat der Stadt Rheine wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu 3 ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

4. Das Fraktionsvorsitzendenkollegium besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem erweiterten Verwaltungsvorstand und den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates der Stadt Rheine. Dieses Kollegium kann jederzeit von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einberufen werden.

## **§ 14 Beigeordnete**

Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheine, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Rheine.  
Das Amtsblatt liegt an der Information des Neuen Rathauses aus und wird nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Rheine ([www.rheine.de](http://www.rheine.de)) zur Verfügung gestellt.  
Das Amtsblatt kann auch als Info Brief per E-Mail abonniert werden.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Neuen Rathauses.  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Entscheidungen über Fachbereichsleitungen, die
  - a) das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder
  - b) das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen)verändern, sind nach Vorberatung im Haupt-, Digital- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen dem Rat der Stadt Rheine und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
3. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat der Stadt Rheine die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; der Bürgermeister/die Bürgermeisterin stimmt hierbei nicht mit.

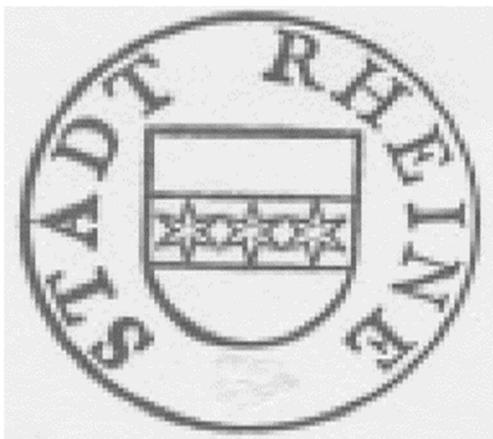
4. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
5. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seinen/seine bzw. ihren/ihre allgemeinen Vertreter/allgemeine Vertreterin.
6. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15. Dezember 1997 außer Kraft.

#### **Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Rheine**

Dienstsiegel



## Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Rheine

### Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte

In Ergänzung zu § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheine hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte beschlossen:

#### 1. Räumliche Abgrenzung

Zur räumlichen Abgrenzung werden den Stadtteilen die in Rheine bestehenden Stimmbezirke wie folgt zugeordnet:

- Altenrheine	2.1, 2.2
- Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe	20.1, 20.2, 20.3, 21.1, 21.2, 22.1, 22.2, 22.3
- Dutum/Dorenkamp	15.1, 17.1, 17.2, 18.1, 18.2, 19.1, 19.2
- Elte	11.2, 11.3
- Eschendorf	4.2, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.2, 9.1
- Gellendorf/Südesch	10.1, 10.2, 11.1
- Hauenhorst/Catenhorn	14.1, 15.2, 15.3
- Innenstadt/Hörstkamp	16.1, 16.2, 8.1
- Mesum	12.1, 12.2, 12.3, 13.1, 13.2, 14.2
- Rodde/Kanalhafen	9.2
- Schotthock	1.1, 1.2, 3.1, 3.2, 4.1

#### 2. Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Rheine gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Stadtteilbeiräte ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Beiräte weiter aus. Jeder Stadtteilbeirat besteht aus bis zu 12 stimmberechtigten Mitgliedern, die Einwohner/Einwohnerinnen bzw. Vereinsvertreter/Vereinsvertreterinnen sein müssen.

Mitglieder des Europa-, des Bundes-, des Land-, des Kreistages sowie des Rates der Stadt Rheine können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Stadtteilbeirates werden.

Die in dem jeweiligen Stadtteil wohnenden Kreistags- und Ratsmitglieder, oder solche Kreistags- und Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtteil für ein Direktmandat kandidiert haben, sind Kraft ihres Amtes Mitglied des jeweiligen Stadtteilbeirates ohne Stimmrecht.

Bei Bedarf können die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte die Fraktionsvorsitzenden und/oder auch die Vorsitzenden bzw. die Mitglieder der entsprechenden Fachausschüsse gezielt zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen. Dabei werden sie bei Bedarf durch die Verwaltung unterstützt.

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte sollten in dem jeweiligen Stadtteil wohnen bzw. bei Vertreter/Vertreterinnen von Vereinen, Einrichtungen und Organisationen soll entweder der Sitz oder der Tätigkeitsschwerpunkt dieser Institutionen im entsprechenden Stadtteil liegen.

Die Zugehörigkeit zu einem Stadtteil richtet sich in erster Linie nach den tatsächlichen Grenzen der jeweiligen Stadtteile. Die im § 1 aufgeführten Stimmbezirke stellen hierbei eine Orientierungshilfe dar. In Zweifelsfällen bzgl. der Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet der Rat.

Vereine, Einrichtungen und Organisationen, die sich in dem jeweiligen Stadtteil einsetzen, können von den Stadtteilbeiräten ohne Stimmrecht kooptiert werden. Die Vereine, Einrichtungen und Organisationen entsenden zu den jeweiligen Sitzungen der Stadtteilbeiräte eigenständig einen Vertreter. Die Kooptation endet automatisch mit der Wahl eines neuen Stadtteilbeirates, dem Verzicht des Vereins oder der Institution auf den kooptierten Sitz, sowie auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds des Stadtteilbeirates durch Beschluss des Stadtteilbeirates, der mit mindestens 2/3 der gewählten Stadtteilbeiräte gefasst werden muss. Vereinen, Einrichtungen und Organisationen, die sich in dem jeweiligen Stadtteilbeirat einsetzen, können selbst einen Antrag auf Kooptation in den jeweiligen Stadtteilbeirat stellen.

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden nach vorherigem öffentlichem Aufruf aus den eingereichten Bewerbungen und Vorschlägen durch den Rat der Stadt Rheine gewählt. Dabei sollten nach Möglichkeit alle gesellschaftlichen Gruppen und Strukturen eines Stadtteils berücksichtigt werden.

Ein Gremium bestehend aus

- je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Rat der Stadt Rheine vertretenen Fraktionen und ab je volle 10 Fraktionsmitglieder einen weiteren Vertreter/eine weitere Vertreterin
- bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung (z. B. Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen der Verwaltung für den Stadtteilbeirat)
- und jeweils zwei Mitgliedern aus dem bestehenden Stadtteilbeirat,

bereitet einen Besetzungsvorschlag sowie eine Reserveliste für den Rat der Stadt Rheine vor.

Kommt hierbei kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande oder wird der einheitliche Wahlvorschlag vom Rat der Stadt Rheine nicht einstimmig angenommen, wird über die Besetzung der betroffenen Stadtteilbeiräte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Rheine entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Stimmen zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Stadtteilbeirat aus, regelt sich die Nachfolge anhand der vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Reserveliste.

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und die ggfls. hinzugeladenen politischen Vertreter/Vertreterinnen haben keinen Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall.

### **3. Vorsitz**

Die Mitglieder eines jeden Stadtteilbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer ihrer Wahlzeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt.

### **4. Einladung und Sitzungsleitung**

Zur ersten Sitzung der Stadtteilbeiräte lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein. Er/Sie leitet die Sitzung bis einschließlich der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Zu den folgenden Sitzungen lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stadtteilbeirates unter Berücksichtigung der Einladungsfrist für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine ein. Er/Sie wird dabei von der Verwaltung unterstützt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind von der Verwaltung wie Ausschusssitzungen zu veröffentlichen.

### **5. Durchführung der Sitzungen**

Die Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind öffentlich und sollen grundsätzlich im jeweiligen Stadtbezirk stattfinden.

Die aktive Beteiligung von Einwohnern/Einwohnerinnen an den Sitzungen des jeweiligen Stadtteilbeirates ist erwünscht.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin benennt für jeden Stadtteilbeirat einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin aus der Verwaltung, der/die an den Sitzungen beratend teilnimmt und die Vernetzung der Arbeit zwischen dem jeweiligen Stadtteilbeirat und der Verwaltung sicherstellt.

In Abstimmung mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden hat die Verwaltung in den Sitzungen der Stadtteilbeiräte ein Informationsrecht. Über stadtteilbedeutsame Themen und Projekte informiert die Verwaltung den Stadtteilbeirat rechtzeitig in geeigneter Form.

Über die Sitzungen der Stadtteilbeiräte ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem/einer aus der Mitte des jeweiligen Stadtteilbeirates zu wählenden Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

### **6. Aufgaben**

Die Stadtteilbeiräte bestimmen im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit selbst Umfang und Inhalt ihrer Aufgaben. Bürger und Bürgerinnen der Stadtteile sollen aktiv in die Arbeit des Stadtteilbeirates einbezogen werden, in dem sie z. B. zur projektbezogenen Mitarbeit eingeladen werden. Auch eine projektbezogene Zusammenarbeit mit im Stadtteil ansässigen Vereinen und Institutionen soll angestrebt werden.

Die Stadtteilbeiräte können jährlich Projektmittel in festgelegter Höhe für die Umsetzung stadtteilbezogener Projekte (z. B. Erstellung einer Informationsbroschüre, Durchführung einer Fragebogenaktion, Organisation eines Stadtteilfestes oder anderer Veranstaltungen und Aktionen) im Rahmen der vom Rat der Stadt Rheine hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel abrufen, die sie selbstständig verwalten. Die Projektmittel sind so einzusetzen, dass sie der Allgemeinheit im

Stadtteil zugutekommen. Dabei sind auch Anschaffungen von Sachmitteln möglich (z. B. öffentlich zugänglicher Defibrillator, Bienenhotel, Bänke, Spielplatzhäuschen usw.). Geldspenden sind nicht erlaubt.

Zusätzlich haben die Stadtteilbeiräte die Möglichkeit, für kostenintensive Projekte einen Antrag auf zusätzliche finanzielle Unterstützung zu stellen. Die Anträge sind an die Stadt Rheine zu richten, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gibt sie im Rat der Stadt Rheine bekannt. Der Rat der Stadt Rheine entscheidet im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen, welchen Anträgen stattgegeben wird. Die projektbezogene finanzielle Unterstützung kann sich nicht auf Aufgaben beziehen, die in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Rheine oder seiner Ausschüsse fallen. Durch die Projekte dürfen der Stadt Rheine und ihren Beteiligungsgesellschaften keine Folgekosten oder zusätzlichen Personalaufwendungen entstehen.

Die Stadtteilbeiräte informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über durchgeführte Projekte und Beteiligungsmöglichkeiten. Dabei werden sie vom Pressereferat der Stadt Rheine unterstützt.

## **7. Antragsrecht**

Die Stadtteilbeiräte sind gegenüber dem Rat der Stadt Rheine, den Ausschüssen und der Verwaltung antragsberechtigt. Die Anträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anzahl der vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Anträge sind grundsätzlich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Rheine zu richten.

Sofern der Antrag durch einfaches Verwaltungshandeln erledigt werden kann, wird nicht im Ausschuss darüber berichtet.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die anderen Anträge dem lt. Zuständigkeitsordnung zuständigen Gremium zu. Sollte keine Zuständigkeit geregelt sein, gibt er/sie die Anträge im Haupt-, Digital- und Finanzausschuss bekannt, der diese inhaltlich prüft und an die zur Entscheidung berechnigte Stelle verweist.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Stadtteilbeirates binnen vier Wochen nach Eingang eines Antrages schriftlich den weiteren Verfahrensweg mit.

## **8. Bildung von Arbeitsgruppen**

Die Stadtteilbeiräte können zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen bilden. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin.

Die aktive Mitarbeit der Einwohner/Einwohnerinnen ist auch in diesen Arbeitsgruppen erwünscht.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen dienen als Beratungsgrundlage im jeweiligen Stadtteilbeirat.

## **9. Austausch**

Jedes Jahr lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadtteilbeiratsvorsitzenden zu einem Austausch über die Arbeit der Stadtteilbeiräte ein.

### getrennte Abstimmung

1. den § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung mit zwei Drittel Mehrheit

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. den übrigen Teil der folgenden Hauptsatzung der Stadt Rheine inklusive der Anlage 1 zur Hauptsatzung (Dienstsiegel)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. die folgenden Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte (Anlage 2 zur Hauptsatzung).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
36 - ja  
7 - nein

### **26. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine Vorlage: 375/23/1**

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass aufgrund einer aktuell geänderten Mustergeschäftsordnung im § 1 Einberufung der Ratssitzung der folgende Absatz 4 eingefügt werde soll:

*4. In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.*

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine:

<b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine vom _____</b>
---

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

### **I. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheine**

#### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

- § 1 Einberufung der Ratssitzung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

## **2. Durchführung der Ratssitzungen**

### 2.1 Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

### 2.2 Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 12a Durchführung digitaler Sitzungen
- § 12b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler Sitzungen
- § 12c Ablauf digitaler Sitzungen
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen
- § 19 Wahlen

### 2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

## **3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

## **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

- § 26 Grundregeln
- § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

## **III. Fraktionen**

- § 29 Bildung von Fraktionen

## **IV. Datenschutz**

§ 30 Datenschutz

§ 31 Datenverarbeitung

## **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

§ 32 Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Rheine hat am \_\_\_\_\_ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheine**

### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

#### **§ 1**

#### **Einberufung der Ratssitzung**

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat der Stadt Rheine ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat der Stadt Rheine wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat der Stadt Rheine ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege oder in Ausnahmefällen in schriftlicher Form.
3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) können beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.
  - 3a. Wird die Ratssitzung in digitaler Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
  - 3b. Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Rheine unter [www.rheine.de](http://www.rheine.de) zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörer und Zuhörerinnen einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörer und Zuhörerinnen (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 6 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

In diese Veröffentlichung soll im Sinne des § 1 Absatz 3b dieser Geschäftsordnung auch ein Hinweis an die Öffentlichkeit zum Zugang zu einer digitalen Sitzung aufgenommen werden.

4. In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.

## **§ 2 Ladungsfrist**

1. Die Einladung zu einer Sitzung muss den Ratsmitgliedern mindestens 9 – in Ausnahmefällen mindestens 3 – volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.

## **§ 3 Aufstellung der Tagesordnung**

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat der Stadt Rheine von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

## **§ 4 Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

## **§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

## 2. Durchführung der Ratssitzungen

### 2.1 Allgemeines

#### **§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

1. Die Sitzungen des Rates der Stadt Rheine sind öffentlich.  
Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/ZuhörerIn an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/ZuhörerInnen sind – außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates der Stadt Rheine zu beteiligen.
2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten
  - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt Rheine; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rheine Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt Rheine solche Rechte Dritten verschafft,
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (96 Abs.1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
5. Bei digitalen Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer/ZuhörerIn teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Rheine, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmender

Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

6. Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z. B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §§ 21, 22 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

## **§ 7 Vorsitz**

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat der Stadt Rheine ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat der Stadt Rheine zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

## **§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine**

1. Muss ein Mitglied des Rates der Stadt Rheine annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- 1a. Im Falle einer digitalen Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung

des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.

Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Stadt Rheine darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat der Stadt Rheine dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

## **§ 10 Teilnahme an Sitzungen**

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates der Stadt Rheine teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat der Stadt Rheine oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

### 2.2 Gang der Beratungen

## **§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

1. Der Rat der Stadt Rheine kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.

2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, setzt der Rat der Stadt Rheine durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates der Stadt Rheine nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## **§ 12 Redeordnung**

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.
2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
5. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
6. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12a Durchführung digitaler Sitzungen**

1. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z. B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

2. Bei einer digitalen Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

## **§ 12b**

### **Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler Sitzungen**

1. Die von Seiten der Stadt Rheine für die Durchführung von digitalen Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt Rheine ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
2. Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt Rheine die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digital Sitzungsverordnung den Ratsmitgliedern.

3. Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digital Sitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.
4. Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt Rheine bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.
5. Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.
6. Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i. S. d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,

- wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
- nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
- das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

### **§ 12c**

#### **Ablauf digitaler Sitzungen**

1. Ratsmitglieder müssen bei digitalen Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Rheine oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z. B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 21 dieser Geschäftsordnung).
2. Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
3. Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Rheine oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
4. Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.

### **§ 13**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
  - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates der Stadt Rheine für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
  3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat der Stadt Rheine gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 14**

### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Rates der Stadt Rheine, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 15**

### **Anträge zur Sache**

1. Jedes Mitglied des Rates der Stadt Rheine und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Anträge nach den Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 16**

### **Abstimmung**

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- 2a. Das im Rahmen einer digitalen Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn

die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt. Der Rat der Stadt Rheine kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

- 2b. Wird in einer digitalen Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einen oder mehrere von ihm/ihr hierzu herangezogene Bedienstete der Stadt Rheine; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt Rheine anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
6. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
7. Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine beschlossen werden. Entsprechendes gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.

## **§ 17** **Fragerecht der Ratsmitglieder**

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin

zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.

2. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
4. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 18**

### **Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen**

1. In die Tagesordnung der Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt Rheine berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen. Dieser Tagesordnungspunkt soll in der Regel einen Zeitraum von höchstens 45 Minuten umfassen. Den Einwohnern/Einwohnerinnen wird bei digitalen Sitzungen ein nach § 1 Abs. 3 b dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.
2. Melden sich mehrere Einwohner/Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin ist berechtigt, bis zu 3 Fragen zu stellen, wobei höchstens zu jeder Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden können.
3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 19**

### **Wahlen**

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.
5. Für Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 16 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung entsprechend.

### 2.3 Ordnung in den Sitzungen

#### **§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

1. In den Sitzungen des Rates der Stadt Rheine handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
2. Entsteht während einer Sitzung des Rates der Stadt Rheine unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung**

1. Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
2. Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
3. Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.  
Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

#### **§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

1. Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine nach § 51 Abs. 2 GO NRW für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
  - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
  - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
2. Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat der Stadt Rheine befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO NRW)

### **§ 23**

#### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat der Stadt Rheine in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates der Stadt Rheine ist dem/der Betroffenen zuzustellen.
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

### **§ 24**

#### **Niederschrift**

1. Über die im Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz- oder digitale Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
2. Die Niederschrift enthält wesentliche Inhalte der Diskussion in komprimierter Form.
3. Verlesene Schriftstücke sind dem Schriftführer/der Schriftführerin vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
4. Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat der Stadt Rheine bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadt Rheine bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

5. Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat der Stadt Rheine bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
6. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonträgermitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.  
Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.  
Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonträgermitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat der Stadt Rheine vorzutragen. Anschließend ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.
7. Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen Sitzung gilt § 12c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

## **§ 25**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
2. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates der Stadt Rheine, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat der Stadt Rheine im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **II. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 26**

#### **Grundregeln**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat der Stadt Rheine geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### **§ 27**

#### **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

1. Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der/Die Ausschussvorsitzende hat Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
3. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
5. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
6. Das Fragerecht der Einwohner/Einwohnerinnen (Einwohnerfragestunde) in Ausschüssen ist auf die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt.
7. Ratsmitglieder können an den nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.

Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.

8. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
9. § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

## § 28

### Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

### **III. Fraktionen**

#### **§ 29**

#### **Bildung von Fraktionen**

1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) i. V. m. Art. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

### **IV. Datenschutz**

#### **§ 30**

#### **Datenschutz**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 31 Datenverarbeitung**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnismahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Die Unterlagen können auch der Stadt Rheine zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

## **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 32 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine ist eine Ausfertigung dieser Ge-

schäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024, spätestens jedoch am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 01. Juli 2014 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **27. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine Vorlage: 385/23**

##### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine, beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine“.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
41 - Ja  
2 - Nein

#### **28. Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung - Service-Versprechen der Stadt Rheine Vorlage: 384/23**

Herr Burmeister fragt nach, warum in Rheine eine Erweiterung der Öffnungszeiten über 08:30 bis 17:00 Uhr nicht angeboten werde.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass dies schon ausprobiert worden sei, dies jedoch mangels Nachfrage wiedereingestellt worden sei. Jedoch seien aktuell Terminbuchungen auch außerhalb des genannten Zeitrahmens möglich. Es gebe hierfür eine zentrale Telefonnummer des Bürgeramtes.

##### **Beschluss:**

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, ab dem 1. Januar 2024 das „Service-Versprechen der Stadt Rheine“ umzusetzen. Ein Anschluss an die RAL-Gütegemeinschaft „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**29. Gleichstellungsplan 2023 - 2028 für die Stadtverwaltung Rheine  
Vorlage: 470/23**

Herr Dr. Lüttmann begrüßt die Gleichstellungsbeauftragte Frau Beckmann zur heutigen Ratssitzung.

Frau Beckmann erläutert, dass der Gleichstellungsplan u. a. aufgrund der aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Digitalisierung, mobile Arbeit, Fachkräftemangel, Vereinbarkeit von Familie und Beruf angepasst worden sei. Durch den Gleichstellungsplan solle auch dem geänderten Rollenverständnis Rechnung getragen werden.

Frau Floyd-Wenke bedankt sich bei Frau Beckmann und sichert die Zustimmung zu, da eine weitere Entwicklung angedacht sei.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt den Gleichstellungsplan der Stadt Rheine für die Jahre 2023 – 2028 in der Fassung, wie er dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist und nimmt den Bericht zum Gleichstellungsplan 2018 – 2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**30. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wasserrettung mit der Gemeinde Recke  
durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine  
Vorlage: 474/23**

**Beschluss:**

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die Verwaltung mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Wasserrettung auf dem Gebiet der Gemeinde Recke durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**31. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Rheine und Entlastung des  
Bürgermeisters  
Vorlage: 345/23**

Herr Doerenkamp erklärt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss sich einstimmig entschieden dafür habe und bittet den Rat ebenfalls um Zustimmung.

Herr Dr. Lüttmann gibt die Sitzungsleitung zu Nr. 3 an den stellvertretenden Bürgermeister Herrn Lenz ab.

Herr Lenz lässt über Nr. 3 abstimmen und gibt die Sitzungsleitung an Herrn Dr. Lüttmann zurück.

**Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu

fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2022 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 in der Fassung vom 03. August 2023 sowie die Zuführung des ausgewiesenen Jahresüberschusses in Höhe von 7.304.435,94 € zur Ausgleichsrücklage.
3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**32. Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine zum 31.12.2022  
Vorlage: 369/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den als Anlage beigefügten Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine zum 31. Dezember 2022 zur Kenntnis und leitet diesen an den Prüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 116 Abs. 9 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**33. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2024  
Vorlage: 370/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2024 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH gem. § 6 (5) Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**34. Technische Betriebe Rheine - Wirtschaftsplan 2024  
Vorlage: 413/23**

Herr Kleene erklärt, dass der Betriebsausschuss einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst habe.

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine stellt den Wirtschaftsplan 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine ermächtigt die Betriebsleitung
  - a) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrages und
  - b) zur Aufnahme von Krediten zur Umschuldung bis zur Höhe der am 01.01.2024 bestehenden Kreditverbindlichkeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**35.           Stadtwerke Rheine GmbH - Wirtschaftsplan 2024 - 2027**  
**Vorlage: 438/23**

Herr Kaisel erklärt, dass der Aufsichtsrat einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst habe und bittet um Zustimmung.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2024 - 2027 der Stadtwerke Rheine GmbH gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**36.           EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2024**  
**Vorlage: 437/23**

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass in der Vorberatung ein einstimmiger Beschluss gefasst worden sei.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2024 der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH gem. § 7 Absatz 10 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**37. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Wiederbestellung eines Geschäftsführers  
Vorlage: 435/23**

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass in der Vorberatung ein einstimmiger Beschluss gefasst worden sei.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Herr Ingo Niehaus wird mit Wirkung zum 01.10.2024 zum Geschäftsführer der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH wiederbestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**38. Verkaufspreise und Vergabekriterien „Europa-Viertel am Waldhügel“ – 1. Vermarktungsabschnitt  
Vorlage: 459/23**

**Beschluss:**

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Verkaufspreise „Europa-Viertel am Waldhügel“ – 1. Vermarktungsabschnitt  
Grundstücke für Mehrfamilienhausbebauung und urbane Bebauung

Für den Verkauf der 3 Grundstücke (Baufelder) bzw. mit Teilungsvorschlägen 6 Grundstücke im I. Vermarktungsabschnitt des „Europa-Viertels am Waldhügel“ gelten die nachfolgenden Mindestkaufpreise – erschließungsbeitragsfrei – auf der Basis der in der Anlage 1 bzw. Anlage 2 dargestellten Nutzungen:

Bezeichnung	Bauliche Nutzung	Preis je m <sup>2</sup>
WA 1	4-geschossige MFH	530,00 €/m <sup>2</sup>
WA 2	3-geschossige MFH	440,00 €/m <sup>2</sup>
MU	3-geschossiges urbanes Gebiet	485,00 €/m <sup>2</sup>

Neben dem Kaufpreis ist von den Erwerbenden für den Bau und die Bauunterhaltung der Mobilitätshubs für die Dauer von 20 Jahren ein einmaliger Mobilitätsbeitrag in Höhe der in Anlage 3 genannten Beträge zu entrichten.

2.1 Ablauf der Vergabe „Europa-Viertel am Waldhügel“ – 1. Vermarktungsabschnitt  
Grundstücke für Mehrfamilienhausbebauung und urbane Bebauung

Die Grundstücke werden im Rahmen einer Konzeptvergabe veräußert. Nach der Bewerbung werden die eingereichten Pläne und Konzepte durch ein verwaltungsinternes Auswahlgremium anhand von Ausschlusskriterien und optionalen Vergabekriterien bewertet. Anhand dieser Bewertung findet die Vergabe der Grundstücke statt. Sofern die Bewerbenden den Zuschlag der Verwaltung innerhalb der ihnen dann unterbreiteten Frist annehmen, wird das Grundstück für diese reserviert und keinen weiteren Interessierten angeboten. Hierfür wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von 10.000 € erhoben, die bei Abschluss des Kaufvertrages auf den Kaufpreis angerechnet wird. Wenn innerhalb von 6 Monaten nach Annahme des Zuschlags kein Kaufvertrag zustande kommt, wird die Gebühr einbehalten.

Die Stadt Rheine behält es sich vor, auch nach Bewertung und Zuschlag, insbesondere aufgrund von Anregungen des Gestaltungsbeirates, kleinere städtebauliche Anpassungen mit dem Erwerbenden abzustimmen, ohne dass das in der Konzeptvergabe eingereichte Konzept berührt wird.

In der ersten Vermarktungsrunde gibt es eine Begrenzung von einem Zuschlag pro Bewerbenden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich die Bewerbenden in weiteren Vermarktungsrunden erneut bewerben und den Zuschlag erhalten können.

Die Grundstücke werden jeweils als Gesamtgrundstück oder als Teilgrundstücke vermarktet. Zum einen kann also das gesamte Grundstück (Baufeld 1, Baufeld 2, Baufeld 3), bestehend aus zwei Teilgrundstücken erworben werden, zum anderen können aber auch die Teilgrundstücke (1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2), wie im Vermarktungsplan dargestellt, jeweils einzeln erworben werden.

## 2.2 Vergabekriterien „Europa-Viertel am Waldhügel“ – 1. Vermarktungsabschnitt Grundstücke für Mehrfamilienhausbebauung und urbane Bebauung

### a) Ausschlusskriterien

Es gelten folgende Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien) für das Verfahren:

- Der Mindestkaufpreis ist einzuhalten.
- Im MU-Gebiet ist eine Nutzungsmischung umzusetzen (nicht nur Wohnbebauung, nicht nur Gewerbe).
- Die Anzahl öffentlich-geförderter Wohnungen darf nicht unter der vom Wohnraumversorgungskonzept (WRVK) vorgeschriebenen Anzahl (10%) liegen.
- Die Anzahl von Rollstuhl-Wohnungen darf nicht unter der nach WRVK vorgeschriebenen Anzahl (jede 8. Wohnung) liegen.
- Der Energiestandard der Gebäude muss mindestens dem Effizienzhaus 40 nach dem Standard der KfW entsprechen.
- Gesetzliche Vorgaben und Vorgaben aus dem Bebauungsplan sind einzuhalten. Abweichungen vom Bebauungsplan sind als Ausschlusskriterium zu werten, sofern keine Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB absehbar ist.

Sofern zu einem Ausschlusskriterium keine Angaben gemacht werden, kann die Bewerbung nicht weiter berücksichtigt werden.

b) optionale Kriterien

Darüber hinaus gelten folgende optionale Vergabekriterien:

Bewertungskategorie	Bewertungskriterium	maximale Punktzahl
Finanzielle Effekte		20
	Kaufpreis	20
Soziale Effekte		30
	Rollstuhl-Wohnungen	4
	öffentliche Förderung mit Mietpreisbindung	8
	Wohnformen (Betreutes Wohnen, integratives Wohnen, Wohngruppen, Mehrgenerationen, Pflegeangebote)	10
	verschiedene Wohnungsgrößen	6
	Gemeinschaftsbereiche, (z.B. Gemeinschaftsräume oder Gästebereiche)	2
Ökologische Effekte		30
	Energiestandard	15
	Fassadenbegrünung	5
	Mieterstrommodell	4
	Ladestationen für E-Bikes	1
	Sonstiges (z.B. Grauwassernutzung, nachhaltige Rohstoffe, Smart City Elemente)	5
Städtebauliche Effekte		20
	Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes (auch Nutzungsmischung im MU-Gebiet)	10
	Gestaltung der Gebäude	5
	Gestaltung des Freiraums	5

Sofern zu einem optionalen Kriterium keine Angaben gemacht werden, erhalten die Bewerbenden für dieses Kriterium null Punkte.

Bei Punktegleichstand entscheidet das Los.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**39. Änderung städtische Wohnungsbauförderung  
Vorlage: 460/23**

**Beschluss:**

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, die Richtlinie für die Vergabe von städtischen Bau- und Folgekostenzuschüssen für die Errichtung von öffentlich geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindung (A 64-04) unter Punkt 5. wie folgt zu ändern:

750 € zusätzlich je vom Land geförderte Wohnung bis max. 55 qm

Die geänderte Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**40. Kauf eines Mobilen Raumsystems für die Alexander von Humboldt-Schule  
Vorlage: 497/23**

Herr Gausmann erläutert die Notwendigkeit der Anschaffung zum 01.08.2024. Er bedauert, die unglückliche Kommunikation mit der Schule. Gespräche hätten zwischenzeitlich stattgefunden.

Frau Reinke sichert die Zustimmung der Fraktion zu. Sie fordert jedoch eine bessere Kommunikation. Bezüglich der Größe und der Standortwahl bitte sie um eine gute Abstimmung mit der Schule.

Herr K.-H. Brauer merkt an, dass im Bereich der Schule eine Wendeschleife für eine Stadtbuslinie angedacht sei und bittet, dies bei der Planung zu berücksichtigen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt den Ankauf eines Mobilen Raumsystems für die Alexander von Humboldt-Schule.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**41. Widmung von Straßen - Spechtweg  
Vorlage: 432/23**

**Beschluss:**

Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Folgende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (StrWG NRW - GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Spechtweg**  
von Eichelhäherstraße bis Wendehammer  
(incl. Stichweg vom Wendehammer bis Haus Nr.11 a+b)

Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes die Stadt Rheine. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**42. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 284,  
Kennwort: "Industriegebiet GVZ Rheine", der Stadt Rheine**

- I. **Abwägungsbeschluss**
  - II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlung  
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
  - III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 359/23

**Beschluss:**

I. Abwägungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Abwägung aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 1).

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese (siehe Anlage 1). Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

§ 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 284, Kennwort: "Industriegebiet GVZ Rheine", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**43. Fortschreibung des Nahverkehrskonzeptes  
- Ergänzungsvorlage nach Bau- und Mobilitätsausschuss -  
Vorlage: 462/23/1**

Herr K.-H. Brauer erklärt, dass in der Vorberatung ein einstimmiger Beschluss gefasst wurde. Darüber hinaus stellt er fest, dass die G-Linien nach Rheine R ohne Untersuchung im Nahverkehrskonzept enthalten seien. Die G2-Linie solle aus dem Konzept herausgenommen werden, damit eine Anbindung an Rheine Nord ggf. erfolgen könne.

Herr Dr. Lüttmann verweist auf den Tagesordnungspunkt 44. Daher müsse darüber jetzt nicht beschlossen werden.

Herr C. Jansen merkt an, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich in der Vorberatung enthalten habe und sich mehr Zeit zur Vorberatung gewünscht hätte.

Frau Schauer stellt aufgrund einer neuen Anregung eine mögliche neue Linienführung im Bereich Friedhof Eschendorf C5 + C5 vor. An der Straße zur Heide müssten zudem Halteverbotsbereiche eingerichtet werden.

Diese mögliche Linienführung ist als Anlage dem Protokoll beigefügt.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass es ihm bekannt sei, dass eine Anbindung des Friedhofs Eschendorf ein langjähriger Wunsch sei. In der neuen Variante würde die neue Linienführung eine Verschlechterung für den Bereich Keimpohlstraße bedeuten. Zudem sei die Einsegnungshalle von der Haltestelle Marienstift ungefähr gleich weit entfernt, wie von der neuen Haltestelle Friedhof.

Herr Kleene stellt fest, dass die Parkstreifen an der Friedhofstraße bereits vorhanden seien und nur das Wartehäuschen fehle. Er schlägt vor, dass der C5 über die Schützenstraße Richtung Einsegnungshalle fahren solle und dann links in die Jägerstraße abbiege um dann weiter auf der Friedhofstraße zu fahren.

Herr Murali bedankt sich für die schnelle Erarbeitung der neuen Linienführung und stellt fest, dass der Bereich der Eschendorfer Aue bei dem vorliegenden Vorschlag nur über den Bustreff Richtung Osnabrücker Straße fahren könne.

Herr Dr. Lüttmann stellt klar, dass der Bereich der Eschendorfer Aue mit dem vorliegenden Vorschlag nur in Richtung Bustreff und nicht direkt in Richtung Osnabrücker Straße angebunden wäre.

Herr Ortel weist darauf hin, dass die neue Linienführung für die Eschendorfer Aue eine Verschlechterung bedeute und er sich eine längere Beratungszeit gewünscht hätte.

Herr Burmeister stellt fest, dass z. B. das Ärztezentrum an der Osnabrücker Straße von der Eschendorfer Aue und über den Bustreff zu erreichen sei. Dies sei evtl. ein Grund, dass der Friedhof nicht wie vorgeschlagen, angebunden werde.

Frau Floyd-Wenke erklärt, dass sie den Plan nicht lesen könne. Sie wünscht sich eine Ortsbegehung mit dem BaMo und fragt, ob heute eine Entscheidung erforderlich sei.

Herr Dr. Lüttmann erwidert, dass diese mögliche Linienführung kurzfristig entstanden sei. Bereits vorher sei der Anbindungswunsch des Friedhofes geprüft und ablehnend beschieden worden. Die vorgestellte Variante sei technisch möglich, aber nicht frei von Nachteilen. Das Nahverkehrskonzept müsse heute beschlossen werden.

Herr K.-H. Brauer erklärt, dass heute ein Beschluss nötig sei, da im Januar 2024 die europaweite Ausschreibung erfolgen müsse, damit das Konzept in 2025 umgesetzt werden könne. Es seien rechtliche Fristen einzuhalten.

Herr Azevedo merkt an, dass die neue Haltestelle ein Vorteil für die Personen bringe, die zum Friedhof kämen, um die Gräber zu pflegen. Hier sei die Entfernung zur Einsegnungshalle nicht entscheidend. Er könne die Wünsche der Bürger sehr gut nachvollziehen und wünsche sich die neue Haltestelle am Friedhof.

Herr Ortel bittet darum, dass die Notwendigkeit des heutigen Beschlusses erläutert werde.

Frau Heckhuis weist auf den Tagesordnungspunkt 45 hin und darauf, dass hierfür ein Nahverkehrskonzept beschlossen werden müsse, damit weiter fortgefahren werden könne. Es gebe eine einjährige Wartefrist, da vor der Ausschreibung die eigenwirtschaftliche Ausschreibung erfolgen müsse. Dies bedeute, dass jemand ohne Zuschüsse der Stadt diese Linien betreiben möchte. Diese einjährige Frist sei immer einzuhalten. Am 30.06.2025 ende die Notvergabe an die Verkehrsgesellschaft, daher müsse zeitig eine neue Ausschreibung erfolgen.

Herr Hachmann fragt nach, ob nach Beschluss noch Änderungen an der Linienführung möglich seien.

Frau Heckhuis erwidert, dass bis zu 20 % während der Laufzeit geändert werden könne, gibt jedoch zu bedenken, dass bereits die G-Linien unter Vorbehalt im Konzept enthalten und die 20 % schnell aufgebraucht seien. Bei einer Änderung sei zudem jedes Mal eine Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich.

Herr Hachmann beantragt um 19:00 Uhr eine Unterbrechung der Sitzung.

Die Sitzung wird um 19:10 Uhr fortgesetzt.

Herr Dr. Lüttmann schlägt vor, dass grundsätzlich das Nahverkehrskonzept beschlossen werde, ausgenommen die G-Linien (siehe TOP 44) als Prüfauftrag. Zur Fragestellung der Anbindung des Friedhofs in Eschendorf schlägt er eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 16.01.2024 vor.

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt das Nahverkehrskonzept, ohne den Probetrieb Rheine R. Dabei kommt das Nahverkehrskonzept erst mit Inkrafttreten der neuen Direktvergabe (frühestens zum 01.07.2025) in die Umsetzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei 5 Enthaltungen

#### **44. Weiteres Vorgehen bei dem Probetrieb der Gewerbegebietslinien Vorlage: 495/23**

Frau Floyd-Wenke fragt nach, ob die Stadt Rheine die EWG gegen Entgelt zur Untersuchung beauftrage oder ob die Gewerbebetriebe an den Kosten der Untersuchung beteiligt werden könnten.

Frau Schauer erläutert, dass ein Auftrag an ein Fachbüro vergeben werden solle. Darüber hinaus sollten detailliertere Gespräche mit den Gewerbebetrieben geführt werden. In den Überlegungen könne sie sich auch eine finanzielle Beteiligung der Unternehmen bei der Umsetzung vorstellen.

Herr Ortel fragt nach, warum beim Nahverkehrskonzept ein zeitlicher Druck bestehe aber bei den G-Linien nicht.

Frau Schauer erläutert, dass ein bestimmtes Paket beschlossen werde. Vergaberechtlich könnten noch nach Beschluss in einem geringem Maß, lt. Rechtsprechung bis zu 20 %, Veränderungen am Konzept vorgenommen werden. Mit diesen 20 % solle man jedoch nicht leichtfertig umgehen.

Herr Ortel bittet darum, in der Vorlage für Januar den Prozentsatz der Änderungen aufzunehmen.

Herr Burmeister bittet darum, neben Rheine-R auch die Theodor-Blank-Kaserne mit in die Betrachtung aufzunehmen.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass dies bereits beim Prüfauftrag der Linie C12 mit untersucht wurde und abschlägig beschieden wurde.

Frau Schauer erklärt, dass eine große Strecke parallel zur Stadtbuslinie verlaufen würde, wenn die Innenstadt angebunden werden solle. Lt. Gutachter wäre eine Aufteilung der C12-Linie möglich, dann würde Bentlage allerdings nur noch im 60-Minuten-Takt angefahren. Sie könne sich nicht vorstellen, dass sich eine eigenständige Buslinie lohnen würde.

Herr Doerenkamp stellt klar, dass eine Anbindung nicht im 30-Minuten-Takt erfolgen solle. Da der Dienstbeginn und das Dienstende zeitgleich seien, halte er für diese Hauptzeiten eine Anbindung für sinnvoll. Darüber hinaus halte er eine Anbindung für die Freizeitgestaltung ab 17:00 Uhr für sinnvoll. Es sollte keine Defizitäre Buslinie von 8:00 bis 16:00 Uhr eingerichtet werden, da in dieser Zeit kein Personaltransport erforderlich sei. Dies solle auch für die G-Linien untersucht werden.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass die Buslinien aktuell defizitär betrieben würden. Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung sei keine Änderung zu erwarten. Er warnt davor, dass die Ansprüche zu hoch gesetzt würden.

Frau Heckhuis erklärt, dass die Bundeswehr an anderen Standorten teilweise eigene Busse einsetze, um den Transport des Personals sicherzustellen. Für diesbezügliche Gespräche stünde sie jederzeit zur Verfügung.

### **Beschluss:**

- I. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Aufhebung der G2-Linie mit zwei Monaten Vorlauf nach Herstellung der Fußgängerlichtsignalanlage an der Sandkampstraße sowie die Änderung der G1-Linie in einen 60 min-Takt ab dem 01.07.2024 und beauftragt die Verwaltung der Stadt Rheine, diese Änderungen jeweils auch fristwährend durch eine entsprechende Reduzierung der Verkehrsleistungen auf Basis des bestehenden Not-öDA gegenüber der VSR zu veranlassen.
- II. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, die konkreten Bedarfe der Unternehmen mittels einer zu beauftragenden Untersuchung zu ermitteln. Aus der Untersu-

chung soll abgeleitet werden, ob es eine andere Möglichkeit der Erschließung der Gewerbegebiete mittels eines Nahverkehrs gibt, die eine gute Kosten-Nutzen Relation aufweist.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
38 - Ja  
1 - Nein  
3 - Enthaltungen

**45. Grundsatzbeschluss Direktvergabe Stadtverkehr Rheine an die Verkehrsgesellschaft Rheine mbH  
Vorlage: 491/23**

Herr Kaisel erklärt, dass der Empfehlungsbeschluss einstimmig gefasst worden sei.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine fasst den Grundsatzbeschluss, die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Rheine gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 GWB frühestens zum 01.07.2025 direkt an die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) zu erteilen.
2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung der Stadt Rheine, die für die Erteilung der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Rheine erforderliche europaweite Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 auf Grundlage des Nahverkehrskonzepts im Amtsblatt der europäischen Union (TED) vorzubereiten und zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**46. Antrag der Fraktionen CDU und FDP auf Reaktivierung der Bahnstrecke Spelle – Rheine für den ÖPNV  
Vorlage: 415/23**

**Beschluss:**

Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine zu beschließen, dass die Stadt Rheine gegenüber dem ZVM (Zweckverband Mobilität Münsterland) den Wunsch ausspricht, dass dieser den NWL (Nahverkehr Westfalen-Lippe) beauftragt, für die Bahnstrecke Rheine – Spelle eine Machbarkeitsstudie mit dem Ziel zu erstellen, eine Wiederaufnahme des ÖPNVs herbeizuführen. Gleichzeitig soll überprüft werden, ob in diesem Zuge eine neue Haltestelle (Altenrheiner Bahnhof) im Bereich des Gewerbegebietes Rheine-Nord eingerichtet werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **47. Anfragen und Anregungen**

Herr Weßling regt an, im Bereich der Michaelschule (Frankenburgstraße beginnend bei der Beethovenstraße bis zur Zeppelinstraße) eine Einbahnstraße einzurichten, da es Probleme beim Begegnungsverkehr u. a. der Stadtbusse gebe.

##### **47.1. Einbahnstraße an der Michaelschule**

Herr Weßling regt an, im Bereich der Michaelschule (Frankenburgstraße beginnend bei der Beethovenstraße bis zur Zeppelinstraße) eine Einbahnstraße einzurichten, da es Probleme beim Begegnungsverkehr u. a. der Stadtbusse gebe.

**Ende öffentlicher Teil: 19:30 Uhr**

---

Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

---

Heike van der Giet  
Schriftführerin